

Hinweise betreffend Durchführung Wintersportlager/Lager im Schuljahr 2020/21 – obligatorische Schulen 1H- 11H sowie Sonderschulen

vom 09.10.2020



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue allemande EnOA
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Service de l'enseignement obligatoire de langue française SEnOF
Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht FOA

Service de l'enseignement spécialisé et des mesures d'aide SESAM
Amt für Sonderpädagogik SoA



Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Prinzip: «Schulische Aktivitäten» können im Schuljahr 2020/21 stattfinden	3
	Art. 10 SchG / Art. 33 SchR / Kommentar SchR	3
3	Obligatorische Teilnahme am Wintersportlager/Lager oder Alternativprogramm	3
	Art. 33 Abs. 5 SchR	3
4	Grundsätze bei der Durchführung von Wintersportlager/Lager	4
	Allgemeine Verhaltens- und Hygienemassnahmen	4
	Hygienemasken in den Schülertransporten, ÖV oder Wintersportbetrieben	4
	Grundregeln für die gesamte Lagerdauer	4
	Verdachts- oder Krankheitsfall (COVID-19) im Lager	5
	Lagerleben, Mahlzeiten, Aktivitäten und Übernachtung	5
5	Empfehlungen betreffend Vertragsabschluss und Annullationsbestimmungen	6
	Konditionen	6
	Auskunft bei Fragen	7
6	Fernbleiben des Kindes im Wintersportlager/Lager auf Veranlassung der Eltern	7
	Art. 32 SchG und Art. 40 SchR	7
7	Dispensierte Schülerinnen und Schüler	7
	Art. 33 Abs. 5 SchR	7
	Art. 39 Abs. 4 und 5 SchR	7
8	Finanzielle Unterstützung von Jugend und Sport (J+S) und Kanton	8
	Subventionen	8
9	Alternativaktivitäten anstelle von Lagern	8
	Ideen 8	
10	Auskunft und Kontaktpersonen vom Sportamt	8
	Bewegung und Sport	8
	Checklist camp	8
11	Wichtige Adressen bei Verdachts- und Krankheitsfall im Lager	9

1 Ausgangslage

Die Durchführung von Wintersportlager/Lager hat an den obligatorischen Schulen sowie Sonderschulen des Kantons Freiburg eine langjährige Tradition und wird von den Schülerinnen, Schülern, Eltern und Lehrpersonen sehr geschätzt. Wintersportlager haben eine wichtige Bedeutung und sind in Art. 10 SchG sowie Art. 33 SchR «Schulische Aktivitäten» vorgesehen. So kann der Unterricht in Form von Schulausflügen, Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Studienreisen, Schullagern, Sport- und Kulturtagen während höchstens 10 Tagen pro Schuljahr durchgeführt werden. Die Teilnahme an «Schulischen Aktivitäten» gemäss SchG und SchR ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Die COVID-19-Situation beeinflusst die Planung und Durchführung von schulischen Aktivitäten besonders, insbesondere die von Wintersportlager/Lager im Schuljahr 2020/21. Die vorliegenden Hinweise dienen den Schuldirektionen dazu, ihre Entscheidung bezüglich Durchführung von Wintersportlager/Lager an ihrer Schule zu treffen. Der Entscheid liegt letztlich in der Verantwortung und Kompetenz jeder Schuldirektion in enger Zusammenarbeit mit der/den Gemeinde/n bzw. dem Gemeindeverband, welche/r bezüglich Finanzierung entscheidet.

Das vorliegende Dokument wurde von Vertretungen der Unterrichtsämter, des Generalsekretariats, dem Juristischen Dienst, dem Sportamt und in Absprache mit dem KAA erarbeitet und von Herrn Jean-Pierre Siggen, Staatsrat und Direktor EKS validiert. Es stützt sich auf das [Schutzkonzept COVID-19](#) an den obligatorischen Schulen 1H-11H und den Sonderschulen des Kantons Freiburg vom 17.08.2020 sowie auf die [Vorlage Schneesportinitiative Schweiz von GoSnow](#) ab.

2 Prinzip: «Schulische Aktivitäten» können im Schuljahr 2020/21 stattfinden

Art. 10 SchG / Art. 33 SchR / Kommentar SchR	Unter Einhaltung des Schutzkonzepts obligatorische Schulen und Sonderschulen , den Vorschriften des BAG und des ÖV können die Schülerinnen und Schüler an «Schulischen Aktivitäten» wie Schulausflügen, Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Studienreisen, Schullager, Sport- und Kulturtagen auch im Schuljahr 2020/21 teilnehmen. Allenfalls sind weitere Schutzkonzepte (Lagerhaus, Restauration, Seilbahnen, Transport) zu berücksichtigen.
---	--

3 Obligatorische Teilnahme am Wintersportlager/Lager oder Alternativprogramm

Art. 33 Abs. 5 SchR	Für das Schuljahr 2020/21 wird den Schuldirektionen empfohlen, den Schülerinnen und Schülern nebst dem Angebot eines Wintersportlagers/Lagers zusätzlich ein Alternativprogramm zur Auswahl anzubieten. Diese Wahlmöglichkeit vermeidet kurzfristige Abmeldungen oder Krankmeldungen von Schülerinnen und Schülern seitens der Eltern vor Lagerbeginn je nach Entwicklung der COVID-19-Situation. .
----------------------------	---

4 Grundsätze bei der Durchführung von Wintersportlager/Lager

<p>Allgemeine Verhaltens- und Hygienemassnahmen</p>	<p>Jede Schule/Klasse setzt die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen während des Wintersportlagers/Lagers konsequent um. Die Verantwortung der Umsetzung der Massnahmen liegt bei der Lagerleitung. Mit einer konsequenten Umsetzung des Schutzkonzepts kann das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus im Wintersportlager/Lager gesenkt werden. Trotz Einhaltung aller Regeln und Massnahmen bleibt ein Restrisiko bestehen, dass sich Teilnehmende während des Lagers mit dem Coronavirus anstecken.</p> <p>Deshalb müssen die geltenden Regeln und Massnahmen vor Lagerbeginn allen Teilnehmenden kommuniziert und es muss erreicht werden, dass sich alle Teilnehmende strikte und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept halten.</p>
<p>Hygienemasken in den Schülertransporten, ÖV oder Wintersportbetrieben</p>	<p>Schülerinnen und Schüler</p> <p>In den von der Schule speziell organisierten Transporten (Bus) für das Wintersportlager/Lager sind die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet Hygienemasken zu tragen.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die älter als 12 Jahre sind, besteht im ÖV und evtl. in den Wintersportbahnen Maskenpflicht. Während des Wintersportlagers/Lagers werden diese den Schülerinnen und Schülern durch die Schule zur Verfügung gestellt (Kosten zulasten des Kantons).</p> <p>Lehrpersonen / Erwachsene</p> <p>Kann der Abstand von 1,5 m unter Lehrpersonen sowie dem Lagerpersonal während mehr als 15 Minuten (kumulativ) nicht eingehalten werden, gilt eine Maskenpflicht. Diese gilt ebenso im ÖV und evtl. den Wintersportbahnen (Kosten zulasten des Kantons).</p> <p>Das Tragen einer Hygienemaske ersetzt die Abstands- und Hygieneregeln nicht! Prioritär ist der Abstand einzuhalten.</p>
<p>Grundregeln für die gesamte Lagerdauer</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nur wer gemäss Merkblatt «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen» symptomfrei ist, nimmt am Lager teil; ➤ Der Abstand von 1,5 Metern wird zwischen Schülerinnen und Schülern zu Erwachsenen sowie unter Erwachsenen konsequent eingehalten. Kann dieser nicht eingehalten werden, gilt für Erwachsene Hygienemaskenpflicht; ➤ Auf der Piste und während der Schneesportaktivitäten/Aktivitäten müssen die Abstandsregeln zwischen Schülerinnen und Schülern zu Erwachsenen sowie unter Erwachsenen eingehalten werden. Für den Transport in Bergbahnen und auf Lifтанlagen sind die jeweiligen Verhaltensregeln einzuhalten; ➤ Die Hygienemassnahmen gelten in allen Lagerräumlichkeiten (Essräume, Toiletten, Duschen, Schlafräume, Küche, Freizeiträume, usw.). Toiletten, Nasszellen und die Küche werden täglich gründlich gereinigt; häufig berührte Flächen wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe, Wasserhahn, Lichtschalter werden regelmässig gereinigt und desinfiziert; ➤ Alle Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal täglich während 10 Minuten); ➤ Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden müssen über die ganze Lagerzeit erfasst, allenfalls täglich aktualisiert und bis eine Woche nach Lageraufenthalt aufbewahrt werden (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Teilnehmenden an Lagern von bis 100 Personen werden über die ganze Lagerzeit hinweg in gleichbleibende Gruppen eingeteilt; dies gilt für sportliche Aktivitäten, Mahlzeiten, Freizeitaktivitäten und die Abendprogramme; ➤ Lager mit mehr als 100 Teilnehmenden werden nach Möglichkeit zu Beginn des Lagers in gleichbleibende Untergruppen und Sektoren eingeteilt, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten, Mahlzeiten und Abendprogramme gemeinsam durchführen und sich nicht mit anderen Untergruppen mischen (bsp. Zimmer, Zeit im Esssaal); ➤ Den Gruppen werden verantwortliche Personen zugeteilt.
<p>Verdachts- oder Krankheitsfall (COVID-19) im Lager</p>	<p>Werden während des Lagers bei einer teilnehmenden Person (Schülerin, Schüler, Leitungs- oder Begleitperson (z.B. Küche)) Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen ergriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. ➤ Sie muss rasch von einem Arzt/einer Ärztin untersucht und getestet werden. ➤ Tests erfolgen am jeweiligen Durchführungsort des Wintersportlagers/Lagers in Rücksprache mit dem zuständigen Kantonsarztamt, bzw. Tracing Center (Lagerort Wallis -> KAA/Tracing Center Wallis) ➤ Bis das Testergebnis vorliegt, muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zimmer und hält jederzeit mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen. ➤ In einem Verdachtsfall informiert die Lagerleitung ihre Schuldirektion. Diese informiert die zuständige Schulinspektorin oder den zuständigen Schulinspektor und Frau Marianne Meyer Genilloud per Mail mit einem Kurzbeschrieb der Situation. Die Elternkommunikation wird von Marianne Meyer mit der Schuldirektion koordiniert. Das Contact Tracing-Team erteilt der Schuldirektion, bzw. Lagerleitung die Anweisungen zum weiteren Vorgehen. ➤ Bei einem positiven Testergebnis entscheidet das KAA, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gestellt werden. ➤ Die Schuldirektion orientiert in Absprache mit Marianne Meyer nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Eltern über die Situation. <p>Liste und Kontaktdaten KAA der umliegenden Kantone: Bern unter Kontakt: https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kaza.html Wallis: https://www.vs.ch/de/web/ssp/maladies-infectieuses Waadt: https://www.vd.ch/toutes-les-autorites/departements/departement-de-la-sante-et-de-laction-sociale-dsas/direction-generale-de-la-sante-dgs/office-du-medecin-cantonal/</p>
<p>Lagerleben, Mahlzeiten, Aktivitäten und Übernachtung</p>	<p>Für Esstische, Schlafräume und andere Räume, welche nur mit Schülerinnen und Schülern belegt sind, gelten keine Einschränkungen. Während der Mahlzeiten und für Übernachtungen sowie bei allen anderen Aktivitäten wird der Abstand von 1,5 Metern zwischen Leitungspersonen und zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern eingehalten gemäss Schutzkonzept obligatorische Schulen und Sonderschulen. Konkret heisst dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Leitungsteam und weitere Begleitpersonen sind generell in separaten Zimmern untergebracht. Innerhalb dieser Zimmer muss der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden (Betten auseinander platzieren, abwechslungsweise Kopf an Fuss schlafen), um die Abstände zu erhöhen. <p>Für Mahlzeiten und in Schlafräumen werden die allfälligen Vorgaben, bzw. Schutzkonzepte der Vermieterschaft beachtet.</p>

5 Empfehlungen betreffend Vertragsabschluss und Annullationsbestimmungen

Konditionen	<p>Vorsicht ist bei Mietverträgen und Kündigungsbedingungen geboten. Zur Erinnerung: Der Staat übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Annullierung von Lagern oder der Annullierung von Reisen durch die Transportunternehmen (SBB, Busunternehmen). Diese Verträge sollten von den Gemeinden im Hinblick auf ihr finanzielles Engagement unterzeichnet werden, es sei denn, sie delegieren formell ihre Befugnisse an die Schuldirektion.</p> <p>Es sind im Wesentlichen zwei Risiken zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Ein Verbot von Lagern oder Personenansammlungen im Kanton Freiburg oder im Gastkanton oder jeder andere kantonale oder eidgenössische Verwaltungsentscheidung, die eine Durchführung von Lagern verbieten.➤ Ein oder mehrere COVID-19-Fälle an der Schule, die zu einer Annullierung des Lagers für alle oder einen Teil der Teilnehmende führen könnte, entweder wegen des Gesundheitsrisikos oder wegen der Weigerung der Eltern, ihr Kind ins Lager zu schicken. <p>Im ersten Fall findet Artikel 119 des Obligationenrechts Anwendung:</p> <p><i>E. Unmöglichwerden einer Leistung:</i></p> <p>¹ <i>Soweit durch Umstände, die der Schuldner nicht zu verantworten hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen.</i></p> <p>² <i>Bei zweiseitigen Verträgen haftet der hienach freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung.</i></p> <p>³ <i>Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Gefahr nach Gesetzesvorschrift oder nach dem Inhalt des Vertrages vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.</i></p> <p>Es wurde festgestellt, dass in vielen, dem Rechtsdienst der EKSD vorgelegte Verträge, die Risiken gemäss Absatz 3 zu Lasten des Gläubigers (hier: des Mieters) gehen. Beispielsweise gehen die Risiken von Wasserschäden, Feuer, Schneemangel, Unterbrechung der Skilifte oder anderer höherer Gewalt, einschliesslich COVID-19, zu Lasten des Mieters. Dies ist eine Klausel, die nicht akzeptiert werden sollte. Enthält der Vertrag keine Klausel über Risiken, die der Mieter zu tragen hat, ist er vorteilhaft und Artikel 119 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden, auch im Falle einer Kündigung aufgrund eines kantonalen (unabhängig von welchem Kanton) oder eidgenössischen Verwaltungsbeschlusses im Zusammenhang mit COVID-19.</p> <p>Im zweiten Fall würde die vollständige oder teilweise Annullierung auf Antrag des KAA des Kantons Freiburg oder gegebenenfalls nach einer Weigerung der Eltern, ihr Kind ins Lager zu schicken, erfolgen. Entweder übernimmt der Vermieter auch dieses Risiko nach Artikel 119, was aber offensichtlich schwieriger durchzusetzen ist, oder die Gemeinden erkundigen sich über eine Möglichkeit einer Annullierungsversicherung, um diesen Fall abzudecken, was auch nicht offensichtlich ist. Dieser Aspekt stärkt die Argumente dafür, dass die Gemeinden den Mietvertrag unterzeichnen sollten.</p> <p>Schliesslich muss derjenige, der sich auf Artikel 119 beruft, im Falle einer Annullation den Vermieter unverzüglich informieren, da er verpflichtet ist, den aus der Annullierung resultierenden Schaden zu mindern.</p> <p>In jedem Fall sollte es möglich sein, die Anzahlung oder Vorauszahlung so spät wie möglich zu leisten.</p> <p>Verlustbetrag</p>
--------------------	---

	Orientierungsschulstufe: Auf dem Anmeldeformular der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Wintersportlager/Lager, welches die Eltern unterschreiben, ist ein Verweis bezüglich «Verlustbetrag im Falle einer Annullation des Lagers in der Höhe von CHF XX» anzubringen (Art. 10 Abs 5 SchG: <i>Die Projektwochen mit frei wählbaren Angeboten an den Orientierungsschulen, die während der Unterrichtszeit stattfinden, können kostenpflichtige Aktivitäten umfassen, sofern den Schülerinnen und Schülern eine breite Auswahl unentgeltlicher Aktivitäten zur Verfügung steht</i>).
Auskunft bei Fragen	Der Juristische Dienst der EKSD kann bei Fragen oder Problemen kontaktiert werden. Für den deutschsprachigen Kantonsteil erteilt Felix Kaufmann (026 305 12 55), Juristischer Berater, und für den französischsprachigen Kantonsteil Sandra Galley (026 305 12 21), Juristische Beraterin, Auskunft.

6 Fernbleiben des Kindes im Wintersportlager/Lager auf Veranlassung der Eltern

Art. 32 SchG und Art. 40 SchR	<p>Beabsichtigen Eltern, (trotz Anmeldung) ihr Kind wegen der Covid-Epidemie nicht ins Wintersportlager/Lager zu schicken, fragt die Schuldirektion bei den Eltern nach und/oder lädt sie zu einem Gespräch ein.</p> <p>Bestehen die Eltern weiterhin darauf, ihr Kind nicht ins Lager zu schicken, besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht während der Lagerwoche in einer anderen Klasse oder nimmt an einem alternativem Sportprogramm teil.</p> <p>Bestehen die Eltern darauf, ihr Kind zu Hause zu behalten, entscheidet die Schuldirektion über eine allfällige Verzeigung beim Oberamt wegen Verletzung der Schulpflicht.</p>
--------------------------------------	--

7 Dispensierte Schülerinnen und Schüler

Art. 33 Abs. 5 SchR	⁵ Alle Schülerinnen und Schüler nehmen an den schulischen Aktivitäten teil, ausser eine Schülerin oder ein Schüler verfügt über eine individuelle Dispens der Schuldirektion aus stichhaltigen Gründen. Die dispensierte Schülerin oder der dispensierte Schüler bleibt, ausser im Fall von Krankheit oder Unfall, unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule.
Art. 39 Abs. 4 und 5 SchR	<p>⁴ Wird aus gesundheitlichen Gründen um eine Dispens für ein bestimmtes Fach oder eine schulische Aktivität ersucht, so muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.</p> <p>⁵ Bei Absenzen aus anderen Gründen können andere schriftliche Bescheinigungen verlangt werden.</p> <p>Dispensierte Schülerinnen und Schüler werden von der Schuldirektion einer anderen Klasse im Schulkreis oder von der Schulinspektorin, bzw. dem Schulinspektor eines anderen Schulkreises zugewiesen. Allfällige Kosten von Schülertransporten gehen zu Lasten der Gemeinde/n.</p>

8 Finanzielle Unterstützung von Jugend und Sport (J+S) und Kanton

Subventionen	<p>Zur Erinnerung: Die bei J+S angekündigten Schullager werden vom Bund subventioniert. Infolge von Änderungen der Bundesverordnungen des Sportförderungsgesetzes, welches am 1. Juli 2020 in Kraft trat, wird eine Subvention von 16 Franken pro Schülerin/Schüler und pro Lagertag mit Übernachtung ausbezahlt. Um die Förderung des Schulsports zu unterstützen, ergänzt der Kanton Freiburg Lager, indem er 15 % des J+S-Betrags für ein ausserhalb des Kantons organisiertes Lager und 30 % für ein Lager auf Freiburger Gebiet bezahlt. Aus diesem Grund muss die Durchführung von Lagern dem Sportamt mitgeteilt werden. Diese erhöhten Beträge sollen dazu beitragen, die Bedingungen dieser Lager vorteilhaft anzupassen, Organisationskosten zu reduzieren und mehr Freiheit bezüglich Lagergestaltung zu bieten.</p>
---------------------	---

9 Alternativaktivitäten anstelle von Lagern

Ideen	<p>Sporttage oder Aktivitäten, die in Form einer dem Sport gewidmeten Themenwoche organisiert werden, können ebenfalls eine interessante Alternative für Schulen sein. Diese finden in den Räumlichkeiten der Schule, der Gemeinde oder unmittelbaren Umgebung statt. Einrichtungen wie Eisbahnen, Tenniszentren, Kletterhallen oder Schwimmbäder sind gute Beispiele für die Organisation von Sportaktivitäten. Ebenso sind Naturräume privilegierte Lernorte für die Schülerinnen und Schüler, weil sie ihnen nicht nur ein gewisses Umweltbewusstsein vermitteln, sondern sie auch dazu ermutigen, sich im Freien zu bewegen, während sie dabei ihre Region entdecken und lernen die Natur, die sie umgibt, zu respektieren. Diese Aktivitäten können zu jeder Jahreszeit stattfinden, in Form von Wanderungen, Gleitsportarten während der Wintersaison, usw.</p> <p>Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Alternativaktivitäten nicht subventioniert werden können, da sie im Gegensatz zu Sportlagern den J+S-Vorgaben nicht entsprechen. Dennoch sind diese Aktivitäten bereichernd und förderlich für die motorische Entwicklung und soziale Integration der Schülerinnen und Schüler.</p>
--------------	---

10 Auskunft und Kontaktpersonen vom Sportamt

Bewegung und Sport	Bei Fragen zu Bewegung und Sport wenden Sie sich an das Sportamt sport@fr.ch , 026 305 12 62 oder jean-marc.aebischer@fr.ch
Checklist camp	Zur Unterstützung der Schulen bei der Planung eines Wintersportlagers/Lagers stellt das Sportamt den Schulen eine Checkliste zur Verfügung (Beilage).

11 Wichtige Adressen bei Verdachts- und Krankheitsfall im Lager

Hotline Gesundheit	084 026 1700 7 Tage/ 09.00 Uhr-17.00 Uhr	Wendet sich die SD bei positiven Testergebnissen an die Hotline, ist es wichtig, eine Gesundheitsfachperson zu verlangen.	
Ausserhalb der Hotline Zeiten	Die SD wendet sich bei positiven Testergebnissen per Mail mit einem Kurzbeschrieb zur Situation, ihren Fragen und dem Namen der positivgetesteten Personen an die oder den SI und an Marianne Meyer. Marianne Meyer stellt den Kontakt zum Leiter (Pierre Magnin) des Contact- Tracing-Zentrums sicher. Die Schuldirektion wartet die Instruktionen des Contact-Tracing-Zentrums ab, bevor weitere Schritte unternommen werden.		
KAA	www.fr.ch/smc 026 305 79 80	Oberamtmann Saane Carl-Alex Ridoré	prefecturesarine@fr.ch 026 305 22 20
KA Thomas Plattner	Thomas.Plattner@fr.ch 026 305 79 80	Oberamtmann See Daniel Lehmann	prefecturelac@fr.ch 026 305 90 70
Marianne Meyer Genilloud	Marianne.MeyerGenilloud@fr.ch , 026 305 12 29	Oberamtmann Sense Manfred Raemy	manfred.raemy@fr.ch 026 305 74 34